

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Bildungsförderung in Oberguinea**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in: **M. Clémot & M. Keita , Ringstr. 1, 76297 Stutensee**, Deutschland
3. Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist eine Initiative für nachhaltige Entwicklungen zugunsten der Menschen in Oberguinea. Der Verein will im Sinne der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung und im Sinne der friedlichen Gestaltung einer globalen gemeinsamen Zukunft wirken.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.1 Unterstützung des Baus und der Ausstattung von Bildungseinrichtungen wie Schulen (materieller, administrativer und pädagogischer Art) in Oberguinea;
 - 3.2 Informationsveranstaltungen in deutschen Bildungseinrichtungen, die der Förderung entwicklungsbezogener Bildung dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keinerlei Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1.1 Jede volljährige Person, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt, kann Mitglied werden.
- 1.2 Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche bereit sind, die Ziele des Vereins finanziell zu fördern.
2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins voraus.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
5. Den Ausschluss und damit die Streichung aus der Mitgliedsliste kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied
 - 6.1 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
 - 6.2 dauernd zahlungsunfähig wird, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich als Mitglied unwürdig erweist
 - 6.3 dem Zweck des Vereins entgegengearbeitet oder auf andere Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Beitragsordnung jährlich Beiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitgliedsbeiträge werden in der Regel durch den Vorstand über Bankeinzug erhoben.

§ 4 - Organe und Einrichtungen des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von 30 % der Mitglieder.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandvorsitzende oder dessen Stellvertretung.
5. Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme - Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere vertreten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 7.1 Wahl des Vorstandes.
 - 7.2 Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 7.3 Entlastung des Vorstandes.
 - 7.4 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
 - 7.5 Verabschiedung der Beitragsordnung.
 - 7.8 Wahl von zwei RechnungsprüferInnen.
 - 7.9 Beschlussfassung über Anträge.
 - 7.10 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 7.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 7.12 Beschlussfassung über die Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen
 - der/die Erste Vorsitzende
 - der/die stellv. Vorsitzende und SchriftführerIn
 - der/die KassiererIn

Es können bis zu drei BeisitzerInnen gewählt werden, denen feste Aufgabenbereiche zugeordnet werden sollen.

2. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

3. Vorstand im Sinn des § 26BGB sind der/die Erste Vorsitzende und der/die Stellvertretende des Vorsitzende.

Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Berichterstattung der Mitgliederversammlung über die Arbeiten des Vereins.

§ 7 Rechnungsprüfungen

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und den Finanzbericht von einem Wirtschaftsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung prüfen zu lassen.
4. Berichterstattung der Mitgliederversammlung über die Finanzlage des Vereins.

§ 8 - Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Dem Finanzamt sind folgende Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen:
 - 2.1 Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingeführt oder aus ihr gestrichen wird,
 - 2.2 Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird.

§ 9 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung stattfindet. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein Nothelfergemeinschaft der Freunde e.V./Initiative ProAfrika e.V. deren aktueller Vorsitzender ist Dr. Bernhard Klinghammer, 30925 Hannover, Kaliweg 31 Vorsitzender: Werner Kersting, Kanalweg 95, 76149 Karlsruhe, ist.

Email: info@nothelfer.orginitiative-pro-afrika@t-online.de

Stutensee den

Unterschrift:

Formatted: Font: Verdana, 9 pt

Formatted: Font: Verdana, 9 pt

Formatted: Font: Verdana